


Fonds: **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **18.13isz17.01.0.** **Stärkung des Ausbaus der Innovationspotentiale in den Leitmärkten, FuE Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten (REACT-EU)**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
- AGVO Artikel 25, 28 und Artikel 29
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss
 - sonstiges: Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Es handelt sich bei den Fördertatbeständen um Beihilfen. Sie sind gemäß der AGVO, Artikel 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben), Artikel 28 (Innovationsbeihilfen für KMU) und Artikel 29 (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen) freigestellt. Die entsprechenden Regelungsinhalte dieser Artikel sind sachgerecht in die einschlägigen Förderrichtlinien übernommen worden.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 32:

- nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

- ja Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MW, Referat 32 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 32 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 32 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Im Verfahren der Richtlinienbearbeitung erfolgt mittels Fortschreibungen eine laufende Abstimmung der jeweils erreichten Entwurfsfassung mit dem Beihilferreferat.

Die einzelnen (Zwischen) Arbeitsstände und Gesprächsinhalte werden in der Regel nicht dokumentiert. Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn sämtliche Aspekte / Einlassungen des Beihilferreferates einvernehmlich im Richtlinienentwurf eingearbeitet bzw. abgearbeitet worden sind. Ein Dissens ist in diesem Verfahrensweg nicht vorgesehen.

Nach Abschluss dieser Abstimmungsrunden wird die endgültige Richtlinienfassung a.d.D. (im Mitzeichnungsverfahren auf AL-Ebene) der Beauftragten für den Haushalt zur Herstellung des Einvernehmens mit dem MF gemäß VV Nr. 14.2 zu §44 LHO zugeleitet.

Das impliziert, dass den in Anlage B zum Prüfpfadbogen enthaltenen Angaben zu „Beteiligung“ und „Votum“ des Beihilfenkontrollreferates entsprochen worden ist. Ein gesonderter Aktennachweis wird darüber nicht geführt.

Die Nutzung der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen wurde mit dem zuständigen Referat abgestimmt. Gegen die Anwendung bestehen keine Bedenken.

02.09.2021
Datum

MWL, Referat 22
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Paul


Unterschrift